Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9889 — ERGO/SDHS/Taishan Property & Casualty Insurance)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 233/05)

1. Am 8. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ERGO Versicherung AG („ERGO“) (Deutschland), kontrolliert von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München („Munich RE“) (Deutschland),

— Shandong Hi-Speed Group Corporation („SDHS“) (China), ein staatliches chinesisches Unternehmen unter der alleinigen Kontrolle der Shandong Provincial State-owned Assets Supervision and Administration Commission („Shandong SASAC“) (China),

— Taishan Property & Casualty Insurance Co., Ltd („TSIC“) (China), über SDHS unter der alleinigen Kontrolle von Shandong SASAC.

ERGO und SDHS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über TSIC.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ERGO: Erbringung von Versicherungsdienstleistungen. ERGO ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der internationalen Versicherungsgesellschaft Munich RE.

— SHDS: Investitionen in sowie Errichtung und Betrieb von Autobahnen, Schnellstraßen, Brücken, Eisenbahnlinien, Schienennahverkehrslinien, Häfen, Schiffsverkehr und Logistik,

— TSIC: Erbringung von Versicherungsdienstleistungen in China.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9889 — ERGO/SDHS/Taishan Property & Casualty Insurance

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.